

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Gewährung von Inflationsausgleichszahlungen sowie zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2024 und 2025

A. Problem und Ziel

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Saarland zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 427) zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich zum gleichen Zeitpunkt um 50,00 Euro.

Nach § 15 des Saarländischen Besoldungsgesetzes und § 83 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Am 9. Dezember 2023 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Tarifverhandlungen auf zeitlich gestaffelte Erhöhungen der Entgelte der Tarifbeschäftigten der Länder geeinigt. Als wesentliche Elemente sind zu nennen:

Zum 1. November 2024:

Erhöhung

- der Tabellenentgelte um 200,00 Euro,
- sonstiger dynamischer Entgeltbestandteile (z.B. Zulagen) um 4,76 Prozent,
- der Auszubildendenvergütungen um 100,00 Euro.

Zum 1. Februar 2025:

Erhöhung

- der Tabellenentgelte und sonstiger dynamischer Entgeltbestandteile um 5,5 Prozent,
- der Auszubildendenvergütungen um 50,00 Euro.

Daneben wurde die Gewährung steuerfreier Inflationsausgleichszahlungen vereinbart, und zwar

- a) die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von
 - 1.800,00 Euro für Tarifbeschäftigte bzw.
 - 1.000,00 Euro für Auszubildende;

Ausgegeben: 18.04.2024

Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat;

- b) die Gewährung monatlicher Inflationsausgleichszahlungen für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 in Höhe von
- 120,00 Euro für Tarifbeschäftigte bzw.
 - 50,00 Euro für Auszubildende.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag ein Entgeltanspruch gegeben ist.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die im Rahmen des Tarifabschlusses vom 9. Dezember 2023 für die Tarifbeschäftigten der Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Maßnahmen (Inflationsausgleichszahlungen, Erhöhungen der Entgelte zum 1. November 2024 und zum 1. Februar 2025) zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Saarland übertragen.

Im Interesse der Gleichbehandlung mit Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen werden die Inflationsausgleichszahlungen auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, gewährt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Bereich des Landes weisen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen folgende Kostenvolumina auf (einschließlich Universität des Saarlandes):

	2024	2025
Inflationsausgleichs-Zahlungen		
Besoldungsempfänger:	44,9 Mio. Euro	
Versorgungsempfänger:	30,2 Mio. Euro	
Insgesamt:	75,1 Mio. Euro	

Erhöhung zum 1. November 2024:		
Besoldungsempfänger:	6,1 Mio. Euro	
Versorgungsempfänger:	4,0 Mio. Euro	
Insgesamt:	10,1 Mio. Euro	
Basiseffekt aus Erhöhung zum 1. November 2024:		
Besoldungsempfänger:		36,4 Mio. Euro
Versorgungsempfänger:		24,2 Mio. Euro
Erhöhung zum 1. Februar 2025:		
Besoldungsempfänger:		46,4 Mio. Euro
Versorgungsempfänger:		35,1 Mio. Euro
Insgesamt::	85,2 Mio. Euro	142,1 Mio. Euro
Gesamtkosten 2024 und 2025:		227,3 Mio. Euro

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung
von Inflationsausgleichszahlungen sowie zur Anpassung
von Besoldungs- und Versorgungsbezügen
in den Jahren 2024 und 2025**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

**Gesetz zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleichszahlungsgesetz)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
4. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden sowie,
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende dauerhafte Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt.

(2) Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen 1 800,00 Euro, für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe 1 000,00 Euro. § 6 und § 65 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die einmalige Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen wird in der Höhe gewährt, die sich

nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1 800,00 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, beträgt die einmalige Sonderzahlung abweichend davon für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt,

1. 1 080,00 Euro für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger,
2. 648,00 Euro für Witwen und Witwer,
3. 216,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld und
4. 130,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld.

Satz 3 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers sowie für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(4) Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind jeweils die Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Sofern die oder der Berechtigte an diesem Tag ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe beurlaubt war oder sich in einer Elternzeit ohne Anspruch auf Bezüge befand, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn der Beurlaubung maßgeblich.

(5) Beamtinnen und Beamte, die im Dezember 2023 die Laufbahnprüfung abgelegt haben und in der Zeit vom 10. bis 31. Dezember 2023 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe der einmaligen Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach Absatz 2. Eine einmalige Sonderzahlung nach diesem Gesetz, die als Empfängerin oder Empfänger von Anwärterbezügen bezogen wurde, ist auf die einmalige Sonderzahlung nach Satz 1 bis zu deren Höhe anzurechnen.

(6) Schuldner der einmaligen Sonderzahlung ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat oder gegenüber dem am 9. Dezember 2023 Anspruch auf laufende dauerhafte Versorgungsbezüge bestanden hat. Schuldner der einmaligen Sonderzahlung nach Absatz 5 ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem das Beamtenverhältnis auf Probe begründet wurde.

§ 3**Anspruchsvoraussetzungen einmalige Sonderzahlung**

(1) Die einmalige Sonderzahlung nach § 2 Absatz 2 wird nur gewährt, wenn

1. das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat.

(2) Die einmalige Sonderzahlung nach § 2 Absatz 3 wird nur gewährt, wenn am 9. Dezember 2023 ein Anspruch auf laufende dauerhafte Versorgungsbezüge bestanden hat.

§ 4**Monatliche Sonderzahlungen**

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) gewährt.

(2) Die monatlichen Sonderzahlungen betragen für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in den Bezugsmonaten jeweils 120,00 Euro, für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe in den Bezugsmonaten jeweils 50,00 Euro. § 6 und § 65 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die monatlichen Sonderzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen wird in den Bezugsmonaten jeweils in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 120,00 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Abweichend davon betragen die monatlichen Sonderzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 und 4

1. 72,00 Euro für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger,
2. 43,00 Euro für Witwen und Witwer,
3. 14,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld und
4. 9,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld.

(4) Maßgebend für die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des Bezugsmonats. Sofern die oder der Berechtigte an diesem Tag ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe beurlaubt war oder sich in einer Elternzeit ohne Anspruch auf Bezüge befand, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn der Beurlaubung maßgeblich.

(5) Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, die die Laufbahnprüfung ablegen und während desselben Monats zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden, wird für diesen Monat der Unterschiedsbetrag zur monatlichen Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nachgezahlt.

(6) Schuldner der monatlichen Sonderzahlungen ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis besteht oder gegenüber dem an diesem Tage Anspruch auf laufende dauerhafte Versorgungsbezüge besteht. Schuldner des Unterschiedsbetrages nach Absatz 5 ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem das Beamtenverhältnis auf Probe begründet wurde.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen monatliche Sonderzahlungen

(1) Die monatlichen Sonderzahlungen nach § 4 Absatz 2 werden nur gewährt, wenn

1. das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und
2. mindestens an einem Tag dieses Kalendermonats ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht.

(2) Der Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen nach § 4 Absatz 3 besteht, wenn in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf laufende dauerhafte Versorgungsbezüge besteht.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 4

(1) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz werden jeder oder jedem Berechtigten nur jeweils einmal gewährt. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor,
2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt,
3. der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor.

(2) Die Sonderzahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehaltes und stellen keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 des Saarländischen Beamtenver-

sorgungsgesetzes dar. Die Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung sonstiger Bezüge unberücksichtigt.

(3) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz sowie sonstige Leistungen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 7 Verarbeitung von Daten

Die für die Auszahlung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zuständigen Stellen dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 2 Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2024 und 2025

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

Abschnitt 1 Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2024

§ 2 Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. November 2024 erhöhen sich

1. die Grundgehaltssätze um 200,00 Euro sowie
2. um 4,76 Prozent

- a) der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6,
- b) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen der Anlage I des Saarländischen Besoldungsgesetzes.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. November 2024 um 100,00 Euro.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer.

(4) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für

1. die Zuschüsse zum Grundgehalt und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
3. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte,
4. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Erschwerniszulagenverordnung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334).

§ 3

Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Saarländischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehälter die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhöhten Sätze.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen der Familienzuschlag der Stufe 1 oder die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen der Anlage I des Saarländischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Beträge die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Absatz 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhöhten Sätze.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Amtszulagen die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöhten Sätze. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in der Anlage VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes aufgeführt sind, werden diese entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöht.

(7) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen die in § 2 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 5 genannten Stellenzulagen und Bezüge zugrunde liegen, werden die Stellenzulagen und Bezüge entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöht.

(8) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. November 2024 um den Betrag erhöht, der sich auf der Grundlage des in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages nach Anwendung des jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatzes und der Anteilssätze des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes ergibt, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(9) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. November 2024 um 68,74 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Abschnitt 2

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2025

§ 4

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. Februar 2025 werden die in § 2 Absatz 1, 3 und 4 genannten Bezügebestandteile sowie Leistungsbezüge nach § 34 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind, um 5,5 Prozent erhöht.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Februar 2025 um 50,00 Euro.

§ 5

Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 4 Absatz 1 entsprechend für die in § 3 Absatz 1 bis 7 genannten Bezügebestandteile sowie den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Leistungsbezüge nach § 34 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Februar 2025 um 5,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Februar 2025 um 72,52 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen IV, V, VI und VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2023 (Amtsbl. I S. 836), erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. November 2024

Anlage IV**1. Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 633,57	2 664,64	2 694,16	2 754,15	2 814,12	2 874,10	2 934,05					
A 5	2 651,05	2 698,94	2 727,74	2 787,40	2 847,06	2 906,74	2 966,40	3 026,06				
A 6	2 702,73	2 738,56	2 772,71	2 838,25	2 903,72	2 969,26	3 034,79	3 100,31	3 165,78			
A 7	2 800,91	2 828,82	2 878,80	2 961,23	3 043,64	3 126,07	3 208,52	3 267,39	3 326,29	3 385,17		
A 8		2 913,52	2 950,44	3 056,06	3 161,72	3 267,34	3 373,00	3 443,43	3 513,82	3 584,31	3 654,71	
A 9		3 055,95	3 089,99	3 202,75	3 315,48	3 428,25	3 541,00	3 618,50	3 696,02	3 773,52	3 851,04	
A 10		3 258,07	3 316,63	3 461,06	3 605,53	3 749,98	3 894,46	3 990,76	4 087,51	4 186,02	4 284,56	
A 11			3 623,10	3 771,08	3 919,08	4 067,18	4 218,61	4 319,54	4 420,50	4 521,47	4 622,43	4 723,36
A 12			3 864,48	4 040,97	4 220,92	4 401,46	4 581,99	4 702,32	4 822,69	4 943,06	5 063,43	5 183,76
A 13				4 496,82	4 691,80	4 886,72	5 081,70	5 211,64	5 341,66	5 471,59	5 601,62	5 731,58
A 14				4 716,24	4 969,04	5 221,82	5 474,65	5 643,17	5 811,74	5 980,27	6 148,81	6 317,38
A 15						5 708,46	5 986,41	6 208,77	6 431,12	6 653,50	6 875,86	7 098,24
A 16						6 269,30	6 590,72	6 847,94	7 105,12	7 362,26	7 619,46	7 876,64

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 2	8 201,99
B 3	8 669,29
B 4	9 158,68
B 5	9 720,17
B 6	10 250,40
B 7	10 766,16
B 8	11 303,75
B 9	11 971,23

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
W 1	5 022,96
W 2	6 381,59
W 3	7 402,10

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 594,75	4 789,76	4 892,38	5 157,12	5 421,87	5 686,62	5 951,37	6 216,15	6 480,87	6 745,65	7 010,38	7 275,14
R 2			5 526,14	5 790,88	6 055,63	6 320,39	6 585,15	6 849,90	7 114,66	7 379,39	7 644,17	7 908,88

R 3	8 669,29
R 4	9 158,68
R 5	9 720,17
R 6	10 250,40
R 7	10 766,16
R 8	11 303,75

Gültig ab 1. November 2024

Anlage V

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 41 Absatz 1)	(§ 41 Absatz 2)
151,66	304,09

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 152,43 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 740,93 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 um je 16,51 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um 66,07 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 44,05 Euro und in der Besoldungsgruppe A 6 um 22,02 Euro.

Gültig ab 1. November 2024

Anlage VI

Anwärtergrundbeträge
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 253,45
A 6 bis A 8	1 373,52
A 9 bis A 11	1 427,21
A 12	1 566,20
A 13	1 597,82
A 13 + Zulage (Nummer 14 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 632,56

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Saarländisches Besoldungsgesetz		Besoldungsgruppen	Fußnote
§ 44	bis zu 102,26	A 4	1 81,28
§ 45	bis zu 76,69	A 5	2 81,28
§ 49	bis zu 102,26	A 6	2 44,07
Besoldungsordnungen A und B		A 9	1, 2 328,13
Vorbemerkungen		A 12	2, 6 190,60
Nummer 6		A 13	3, 4, 5 333,47 6, 7 228,61
Die Zulage beträgt		A 14	1 228,61
für Beamtinnen und Beamte		A 15	2, 3 228,61
der Besoldungsgruppen		A 16	2, 3, 5 255,69
A 4 und A 5	122,05	Anhang zur Besoldungsordnung A	
A 6 bis A 9	162,73	A 14	1 228,61
A 10 und höher	203,40	A 15	1 228,61
Nummer 7		Besoldungsordnung W	
Die Zulage beträgt		Vorbemerkungen	
nach einer Dienstzeit		Nummer 2 Absatz 2	260,00
von einem Jahr	67,57	Nummer 3	
von zwei Jahren	135,14	Die Zulage beträgt	
Nummer 8		bei Ausübung eines Amtes	
Die Zulage beträgt		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
nach einer Dienstzeit		der Besoldungsgruppe R 2	230,08
von einem Jahr	80,07	Besoldungsordnung R	
von zwei Jahren	160,14	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 9	111,42	R 1	1, 2 252,76
Nummer 10	255,69	R 2	4 bis 8 252,76
Nummer 11	40,69	R 3	3 252,76
Nummer 12			
Die Zulage beträgt			
für Beamtinnen und Beamte			
des mittleren Dienstes	18,09		
des gehobenen Dienstes	40,69		
Nummer 13	300,00		
Nummer 14			
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe aa	23,61		
Doppelbuchstabe bb	92,32		
Buchstabe b	102,62		
Buchstabe c	102,62		

Artikel 4**Weitere Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlagen IV, V, VI und VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Februar 2025

Anlage IV**1. Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 778,42	2 811,20	2 842,34	2 905,63	2 968,90	3 032,18	3 095,42					
A 5	2 796,86	2 847,38	2 877,77	2 940,71	3 003,65	3 066,61	3 129,55	3 192,49				
A 6	2 851,38	2 889,18	2 925,21	2 994,35	3 063,42	3 132,57	3 201,70	3 270,83	3 339,90			
A 7	2 954,96	2 984,41	3 037,13	3 124,10	3 211,04	3 298,00	3 384,99	3 447,10	3 509,24	3 571,35		
A 8		3 073,76	3 112,71	3 224,14	3 335,61	3 447,04	3 558,52	3 632,82	3 707,08	3 781,45	3 855,72	
A 9		3 224,03	3 259,94	3 378,90	3 497,83	3 616,80	3 735,76	3 817,52	3 899,30	3 981,06	4 062,85	
A 10		3 437,26	3 499,04	3 651,42	3 803,83	3 956,23	4 108,66	4 210,25	4 312,32	4 416,25	4 520,21	
A 11			3 822,37	3 978,49	4 134,63	4 290,87	4 450,63	4 557,11	4 663,63	4 770,15	4 876,66	4 983,14
A 12			4 077,03	4 263,22	4 453,07	4 643,54	4 834,00	4 960,95	5 087,94	5 214,93	5 341,92	5 468,87
A 13				4 744,15	4 949,85	5 155,49	5 361,19	5 498,28	5 635,45	5 772,53	5 909,71	6 046,82
A 14				4 975,63	5 242,34	5 509,02	5 775,76	5 953,54	6 131,39	6 309,18	6 486,99	6 664,84
A 15						6 022,43	6 315,66	6 550,25	6 784,83	7 019,44	7 254,03	7 488,64
A 16						6 614,11	6 953,21	7 224,58	7 495,90	7 767,18	8 038,53	8 309,86

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 2	8 653,10
B 3	9 146,10
B 4	9 662,41
B 5	10 254,78
B 6	10 814,17
B 7	11 358,30
B 8	11 925,46
B 9	12 629,65

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
W 1	5 299,22
W 2	6 732,58
W 3	7 809,22

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 847,46	5 053,20	5 161,46	5 440,76	5 720,07	5 999,38	6 278,70	6 558,04	6 837,32	7 116,66	7 395,95	7 675,27
R 2			5 830,08	6 109,38	6 388,69	6 668,01	6 947,33	7 226,64	7 505,97	7 785,26	8 064,60	8 343,87

R 3	9 146,10
R 4	9 662,41
R 5	10 254,78
R 6	10 814,17
R 7	11 358,30
R 8	11 925,46

Gültig ab 1. Februar 2025

Anlage V

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 41 Absatz 1)	(§ 41 Absatz 2)
160,00	320,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 160,81 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 781,68 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 um je 17,42 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um 69,70 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 46,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 6 um 23,23 Euro.

Gültig ab 1. Februar 2025

Anlage VI

Anwärtergrundbeträge
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 303,45
A 6 bis A 8	1 423,52
A 9 bis A 11	1 477,21
A 12	1 616,20
A 13	1 647,82
A 13 + Zulage (Nummer 14 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 682,56

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Saarländisches Besoldungsgesetz		Besoldungsgruppen	Fußnote
§ 44 bis zu	102,26	A 4	1 85,75
§ 45 bis zu	76,69	A 5	2 85,75
§ 49 bis zu	102,26	A 6	2 46,49
Besoldungsordnungen A und B		A 9	1, 2 346,18
Vorbemerkungen		A 12	2, 6 201,08
Nummer 6		A 13	3, 4, 5 351,81 6, 7 241,18
Die Zulage beträgt		A 14	1 241,18
für Beamtinnen und Beamte		A 15	2, 3 241,18
der Besoldungsgruppen		A 16	2, 3, 5 269,75
A 4 und A 5	122,05	Anhang zur Besoldungsordnung A	
A 6 bis A 9	162,73	A 14	1 241,18
A 10 und höher	203,40	A 15	1 241,18
Nummer 7		Besoldungsordnung W	
Die Zulage beträgt		Vorbemerkungen	
nach einer Dienstzeit		Nummer 2 Absatz 2	260,00
von einem Jahr	67,57	Nummer 3	
von zwei Jahren	135,14	Die Zulage beträgt	
Nummer 8		bei Ausübung eines Amtes	
Die Zulage beträgt		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
nach einer Dienstzeit		der Besoldungsgruppe R 2	230,08
von einem Jahr	80,07	Besoldungsordnung R	
von zwei Jahren	160,14	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 9	111,42	R 1	1, 2 266,66
Nummer 10	269,75	R 2	4 bis 8 266,66
Nummer 11	40,69	R 3	3 266,66
Nummer 12			
Die Zulage beträgt			
für Beamtinnen und Beamte			
des mittleren Dienstes	18,09		
des gehobenen Dienstes	40,69		
Nummer 13	300,00		
Nummer 14			
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe aa	24,91		
Doppelbuchstabe bb	97,40		
Buchstabe b	108,26		
Buchstabe c	108,26		

Artikel 5 **Änderung des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 38 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547, 2582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 1078), wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von:

30 Prozent	179,14 Euro
40 Prozent	244,09 Euro
50 Prozent	362,47 Euro
60 Prozent	451,52 Euro
70 Prozent	620,18 Euro
80 Prozent	739,61 Euro
90 Prozent	890,46 Euro
100 Prozent	988,93 Euro

“

Artikel 6 **Weitere Änderung des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 38 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547, 2582), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von:

30 Prozent	188,99 Euro
40 Prozent	257,51 Euro
50 Prozent	382,41 Euro
60 Prozent	476,35 Euro
70 Prozent	654,29 Euro
80 Prozent	780,29 Euro
90 Prozent	939,44 Euro
100 Prozent	1 043,32 Euro

“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „13,70 Euro“ durch die Angabe „14,35 Euro“, die Angabe „16,19 Euro“ durch die Angabe „16,96 Euro“, die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „23,29 Euro“ und die Angabe „30,63 Euro“ durch die Angabe „32,09 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,68 Euro“ durch die Angabe „21,66 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,61 Euro“ durch die Angabe „26,83 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,39 Euro“ durch die Angabe „31,84 Euro“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „35,53 Euro“ jeweils durch die Angabe „37,22 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „14,35 Euro“ durch die Angabe „15,14 Euro“, die Angabe „16,96 Euro“ durch die Angabe „17,89 Euro“, die Angabe „23,29 Euro“ durch die Angabe „24,57 Euro“ und die Angabe „32,09 Euro“ durch die Angabe „33,85 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „21,66 Euro“ durch die Angabe „22,85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „26,83 Euro“ durch die Angabe „28,31 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „31,84 Euro“ durch die Angabe „33,59 Euro“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „37,22 Euro“ jeweils durch die Angabe „39,27 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,48 Euro“ durch die Angabe „4,69 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,79 Euro“ durch die Angabe „1,88 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 **Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5,05 Euro“ durch die Angabe „5,33 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,88 Euro“ durch die Angabe „1,98 Euro“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen**

In Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen vom 20. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 122) werden die Angabe „4,48 Euro“ durch die Angabe „4,69 Euro“ und die Angabe „4,82 Euro“ durch die Angabe „5,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2, 3, 5, 7 und 9 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 11 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 4, 6, 8 und 10 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :**A. Allgemeines**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Saarland zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 427) zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich zum gleichen Zeitpunkt um 50,00 Euro.

Am 9. Dezember 2023 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Tarifentgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern zum 1. November 2024 um 200,00 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent zu erhöhen. Die Auszubildendenvergütungen erhöhen sich zum 1. November 2024 um 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50,00 Euro.

Daneben wurde die Gewährung einer einmaligen Inflationsausgleichs-Zahlung für alle Tarifbeschäftigten in Höhe von 1 800,00 Euro vereinbart; Auszubildende erhalten 1 000,00 Euro. Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Darüber hinaus wird allen Tarifbeschäftigten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Inflationsausgleichs-Zahlung in Höhe von jeweils 120,00 Euro gewährt; Auszubildende erhalten jeweils 50,00 Euro. Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

Nach § 15 des Saarländischen Besoldungsgesetzes und § 83 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden entsprechend dem Tarifergebnis zum 1. November 2024 die Grundgehaltssätze um 200,00 Euro erhöht; der Familienzuschlag sowie sonstige dynamische Besoldungsbestandteile (z.B. allgemeine Stellenzulage, Mehrarbeitsvergütungen) werden um 4,76 Prozent erhöht. Zum 1. Februar 2025 werden die Grundgehälter, der Familienzuschlag sowie sonstige dynamische Besoldungsbestandteile einheitlich um 5,5 Prozent erhöht.

Aufgrund der Koppelung der Versorgungsbezüge an die ihnen zugrunde liegenden Bezügebestandteile werden die Versorgungsbezüge zum 1. November 2024 und zum 1. Februar 2025 entsprechend erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich zum 1. November 2024 um 100,00 Euro und zum 1. Februar 2025 um weitere 50,00 Euro.

Daneben sieht der Gesetzentwurf die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung für alle Beamtinnen, Beamten sowie Richterinnen und Richter vor, deren aktives Dienst- oder Anwärterverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge hatten. Die einmalige Sonderzahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen 1.800,00 Euro, für Empfänger von Anwärterbezügen 1.000,00 Euro.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, Beamtinnen, Beamten sowie Richterinnen und Richtern in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120,00 Euro zu gewähren. Voraussetzung ist, dass das aktive Dienst- oder Anwärterverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht. Für Empfänger von Anwärterbezügen beträgt die monatliche Sonderzahlung jeweils 50,00 Euro.

Bei Empfängern von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen bemisst sich die Höhe der Sonderzahlungen nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes.

Die Anpassung der Amtsbezüge (Amtsgehalt und Ortszuschlag) der Mitglieder der Landesregierung und der Versorgungsbezüge (Übergangsgeld und Ruhegehalt) der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen erfolgt entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 4 bzw. § 11 Absatz 2 des Saarländischen Ministergesetzes.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes beruhenden Gesetzesvorbehalts der Besoldung und Versorgung ist eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich.

Die Prüfung und Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a., zur Amtsangemessenheit der Beamten- und Richterbesoldung bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

In Übertragung des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 9. Dezember 2023 vereinbarten Tarifvertrages über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) wird in Artikel 1 ein Anspruch auf eine einmalige sowie monatliche Inflationsausgleichs-Zahlungen normiert.

Es handelt sich um Zahlungen, die gemäß § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden. Die Zahlungen sind bis zu einem Betrag von 3 000,00 Euro steuerfrei.

Während § 1 den anspruchsberechtigten Personenkreis definiert, regeln die §§ 2 bis 5 entsprechend den im Tarifbereich getroffenen Vereinbarungen die Anspruchsvoraussetzungen für die einmalige sowie die monatlichen Sonderzahlungen und ihre Höhe. Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit werden die Sonderzahlungen jeweils anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen sind der jeweilige Ruhegehaltssatz sowie die Anteilssätze des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes maßgebend. Die Höhe der Sonderzahlungen bemisst sich nach den jeweiligen Verhältnissen an den entsprechenden Stichtagen.

Beamtinnen und Beamte, die im Dezember 2023 die Laufbahnprüfung abgelegt haben und in der Zeit vom 10. bis zum 31. Dezember 2023 zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt wurden, erhalten aus Gründen der Gleichbehandlung mit den bis zum 9. Dezember 2023 Verbeamteten die einmalige Sonderzahlung in Höhe der einmaligen Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen (§ 2 Absatz 5). Die Verfahrensweise im Tarifbereich nachzeichnend wird ferner geregelt, dass Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, die die Laufbahnprüfung ablegen und während desselben Monats zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden, für diesen Monat der Unterschiedsbetrag zur monatlichen Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nachzuzahlen ist (§ 4 Absatz 5).

§ 6 enthält gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 4. Durch Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt werden. Absatz 2 beinhaltet die Klarstellung, dass die Sonderzahlungen nicht Teil des Ruhegehalts sind. Sie bleiben bei der Berechnung sonstiger Bezüge unberücksichtigt. Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifvertraglich vereinbarte bzw. die besoldungsgesetzliche Sonderzahlung, sondern auch sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG, soweit sie steuerfrei sind, nicht als Erwerbseinkommen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Saarländischen Beamtenversorgungsgesetz gewertet werden.

§ 7 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die hiermit betrauten Stellen.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmungen enthalten die im Einzelnen notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Anwärtergrundbeträge in den Jahren 2024 und 2025.

Zu Artikel 3 und 4:

Die Artikel 3 und 4 enthalten die aufgrund der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen zum 1. November 2024 und 1. Februar 2025 notwendigen Anpassungen der in den Anlagen IV, V, VI und VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes enthaltenen Besoldungstabellen.

Zu Artikel 5 und 6:

Nach § 38 Absatz 1 Satz 4 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes nehmen die Beträge des Unfallausgleichs an der Anpassung nach § 83 Absatz 1 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes teil.

Die bisherigen Beträge des Unfallausgleichs werden daher zum 1. November 2024 entsprechend dem in Artikel 2 § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes für dynamische Besoldungsbestandteile geregelten Prozentsatz (4,76 Prozent) und zum 1. Februar 2025 entsprechend Artikel 2 § 4 Absatz 1 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

Zu Artikel 7 bis 10:

Die Regelungen in den Artikeln 7 bis 10 enthalten die aufgrund der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen zum 1. November 2024 und zum 1. Februar 2025 notwendigen Anpassungen in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und in der Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Artikel 11:

Mit der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen vom 20. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 122) wurden die in der Erschwerniszulagenverordnung geregelten Beträge der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten in zwei Schritten zum 1. Januar 2024 um 20,0 Prozent und zum 1. Januar 2025 um 7,6 Prozent erhöht. Aufgrund der in Artikel 2 dieses Gesetzes geregelten Übertragung des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 auf die Beamten und Richter im Saarland erhöht sich die Höhe der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung geregelten Zulage für Dienst an Sonn- und Feiertagen zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent. Damit verändert sich der Ausgangswert dieser Zulage für die durch Artikel 3 der o.a. Verordnung zum 1. Januar 2025 geregelte Erhöhung. Die Regelung in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der o.a. Verordnung ist daher insoweit anzupassen.

Zu Artikel 12:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.